

**Die Ministerpräsidentin  
des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern  
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn

per E-Mail an :

Datum: 02.08.2022  
bearbeitet von: Hendrik Escher  
Telefon: +49-385-588-10140  
Telefax: +49-385-588-509-10140  
E-Mail: Hendrik.Escher@stk.mv-  
regierung.de  
Az: 109-10000-2012/021-118

**Ihr Antrag nach dem IFG M-V vom 28.06.2022**

Sehr geehrter Herr Lange,

für Ihren Antrag auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V danke ich Ihnen. Dieser wurde zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet. Für die bei der Bearbeitung aufgrund einer unzutreffenden Zuordnung des Vorgangs im Hause eingetretenen Verzögerung bitte ich um Ihr Verständnis.

Ihrem o. g. Antrag kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund gesetzlicher Vorgaben angehalten, diesen zurückzuweisen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Sie haben sich mit Ihrem Antrag ausschließlich per E-Mail an die Staatskanzlei gewandt, der keine eigenständige Unterschrift trägt. Das ist aber im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen. Das IFG M-V verlangt jedoch im § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht den formalen Anforderungen. Das Gesetz schreibt vor, dass ich Ihren Antrag bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Ihr Antrag auch in der Sache keinen Erfolg hätte, da er nicht auf die Herausgabe hinreichend konkret bezeichneter, in verkörperter Form vorhandener Unterlagen gerichtet ist. Ich stelle Ihnen anheim, Ihr Begehren im Rahmen einer einfachen Auskunftsbite an das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit der Landesregierung zu richten.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@stk.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stk.mv-regierung.de).

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Hendrik Escher